

Geschäftsordnung

des Sachverständigenbeirates für Naturschutz und Landschaftspflege
in der Fassung vom: 20.07.2021

Aufgrund des § 48 (2) des Berliner Naturschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 8. Juni 2013 (GVBl. 69. Jg. Nr. 13 S. 140) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 2013 gibt sich der Sachverständigenbeirat für Naturschutz und Landschaftspflege (Beirat) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Mitgliedschaft

- 1) Der Beirat besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und dem/der Vorsitzenden.
- 2) Die Mitglieder des Beirates sind nicht an Weisungen gebunden.
- 3) Eine erneute Berufung ist zulässig.
- 4) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Beirat ist dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats schriftlich zu erklären.

§ 2

Vorsitz und Geschäftsführung

- 1) Vorsitzende/r des Beirates ist der/die Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin.
- 2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine oder zwei stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei dem/der Vorsitzenden. Er/Sie bedient sich zur Ausführung seiner/ihrer Geschäfte der Geschäftsstelle des/der Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Hause der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung. Die Geschäftsführung umfasst die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Konsultation einzelner Mitglieder auch außerhalb der Sitzungen.
- 4) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende im Namen des Beirates Stellungnahmen abgeben, ohne sie zuvor mit den übrigen Beiratsmitgliedern abgestimmt zu haben. Diese Stellungnahmen tragen den Vermerk „vorbehaltlich der Zustimmung des Sachverständigenbeirates für Naturschutz und Landschaftspflege“. Sie werden den übrigen Beiratsmitgliedern bei der nächsten Beiratssitzung zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.
- 5) Stimmt der Beirat der Stellungnahme nicht zu, so ist diese durch eine Fassung, die die Zustimmung des Beirates findet, zu ersetzen.

§ 3

Aufgaben

Der Beirat soll insbesondere

- a) die Behörden in Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege beraten sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
- b) das Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern.

§ 4

Sitzungen des Beirates

- 1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Sie sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Der Termin der jeweils nächsten Sitzung wird spätestens in der jeweils vorhergehenden Sitzung des Beirates festgelegt.
- 2) Erfordern besondere Gründe dringlich eine Sitzung des Beirates, kann der/die Vorsitzende des Beirates oder ein Drittel der Mitglieder die unverzügliche Anberaumung einer Sitzung verlangen.
- 3) Den Sitzungsraum stellt die oberste Naturschutzbehörde. Sitzungen in Form von Videokonferenzen sind als Alternative zur Nutzung von Sitzungsräumen möglich.
- 4) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende des Beirates oder sein/seine Stellvertreter/-in oder in deren Auftrag die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein. Die Einladung soll in der Regel mindestens 10 Tage, im Falle des Absatzes 2 mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag ergehen.
- 5) Im Interesse der allgemeinen Information bzw. der Information zu einzelnen Tagesordnungspunkten können nicht stimmberechtigte Teilnehmer/-innen als Gäste zu den Sitzungen geladen und/oder zugelassen werden. Außerdem kann der Beirat nicht stimmberechtigte ständige Gäste bestimmen, die an allen Sitzungen ohne besondere Einladung teilnehmen können. Die Einladung zur Teilnahme als ständiger Gast an den Beiratssitzungen kann vom Beirat ohne besondere Begründung widerrufen werden.

§ 5

Aussprache, Anträge, Beschlussfassung

- 1) Der/Die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/-in leitet die Sitzungen des Beirates. Er/Sie erteilt den Mitgliedern des Beirates und den Gästen nach der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. Anträge können von allen Mitgliedern des Beirats gestellt werden.
- 2) Über Anträge können Beschlüsse gefasst werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. an Videokonferenzen teilnehmenden Mitglieder zustande kommen.
- 3) Die im Rahmen einer Sitzung vorabgestimmten Beschlüsse werden nach Fertigstellung den in dieser Sitzung anwesenden bzw. teilnehmenden Mitgliedern zur Abstimmung zugeschickt.
- 4) Die Stimmabgabe erfolgt offen auf einer Beiratssitzung oder per E-Mail im Nachgang zu einer Beiratssitzung.

- 5) Während einer Beiratssitzung gefasste Beschlüsse sind nur dann wirksam, wenn der Beirat zum Zeitpunkt der Stimmabgabe beschlussfähig ist. Dies ist gegeben, wenn alle Mitglieder schriftlich bzw. per E-Mail zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Einschluss des/der Vorsitzenden bzw. seines Vertreters/seiner Vertreterin räumlich oder per Videokonferenz anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit des Beirates wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder seinen Vertreter/seine Vertreterin festgestellt.
- 6) Beschlüsse können auch im Nachgang zu einer Beiratssitzung oder unabhängig davon per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Solche Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, wenn alle Mitglieder zuvor die Beschlussvorlage schriftlich bzw. per E-Mail erhalten haben und mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Einschluss des/der Vorsitzenden bzw. seines Vertreters/seiner Vertreterin an der Abstimmung teilgenommen hat. Zwischen der Übermittlung des Beschlusses und dem Ende der Abstimmung sollen in der Regel sieben Arbeitstage liegen. Wenn im Zuge der Abstimmung inhaltliche Änderungen am Beschlusstext vorgenommen worden sind, muss der geänderte Beschlusstext erneut zur Abstimmung gestellt werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich bzw. per E-Mail beantragt. Die Beschlussfähigkeit des Beirates wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder seinen Vertreter/seine Vertreterin festgestellt.
- 7) Die Beschlüsse des Beirates werden vollständig dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats, der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Abteilung seiner Behörde, den unteren Naturschutzbehörden sowie ganz oder teilweise weiteren betroffenen Institutionen übermittelt.
- 8) Die Beschlüsse des Beirates können der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

§ 6

Protokoll

- 1) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses beschränkt sich grundsätzlich auf die Ergebnisse sowie auf Anträge und Beschlüsse und die wesentlichen Gründe dafür. Den Schriftführer/die Schriftführerin stellt die Geschäftsstelle des/der Landesbeauftragten.
- 2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Es bedarf der Genehmigung des Beirates durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Beirates rechtzeitig vor der darauffolgenden Sitzung zu übermitteln. Es kann ganz oder teilweise den übrigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen an den Sitzungen ausgehändigt werden.

In dringenden Fällen kann ein Protokoll vor seiner Genehmigung mit dem Zusatz „Vorbehaltlich der Genehmigung in der nächsten Sitzung“ in geeigneter Weise an ausgewählte Adressaten weitergegeben werden.

- 4) Die genehmigten Protokolle des Beirates werden vollständig dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats, der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Abteilung seiner Behörde, den unteren Naturschutzbehörden sowie ganz oder teilweise anderen betroffenen Institutionen übermittelt.
- 5) Die genehmigten Protokolle können der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Eine Abweichung von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur auf Beschluss des Beirates zulässig. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss des Beirates möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Änderung zustimmen.
- 3) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch den Beirat in Kraft.